

XI. AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN

§100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)

1. Lehrwart Distanzreiten ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Distanzreiten zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Distanzreiten hat die Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Erlangung des Lehrwartes Distanzreiten:
 - A.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. Ausreichende Turnier Erfahrung:
Mindestens 3x über 120km, in der Wertung beendet, wobei das Pferd selbst ausgebildet und trainiert worden sein muss.
 - B.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. a. Distanzerfahrungen über die Kurz- bzw. Mittelstrecke
mind. 10 Ritte – davon 7 x über 60km und davon mind. 3 x 80km sowie
b. mind. 4 x Erfahrung als Betreuer auf Distanzturnieren
4. Lehrgang
 - a) Wird vom OEPS Referat Distanzreiten durchgeführt
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Kursbeginn.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, welche die Voraussetzungen lt. Pkt. 4 erfüllt haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Lehrgangsleiter
 - einem Richter/Distanzausbildner und
 - einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat ein

Zeugnis des OEPS. Darin ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Distanzreiten (FENA)“ vermerkt.

7. Wiederholung der Prüfung

- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung.

- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.